

Cod. lat. 12161. Diese Bruchstücke reichen von Capitel 276 bis Capitel 336. Auf den Umfang des ganzen Gesetzbuches aus der Vergleichung mit der späteren Lex Visigothorum weitere Schlüsse zu ziehen verbietet der Umstand, dass die Anordnung hier eine ganz andere ist als in dem späteren Gesetzbuche. Eigenthümlich ist dem Codex Euricianus, dass zwar je eine Anzahl Capitel zu Titeln unter gemeinsamen Ueberschriften: *De commendatis vel commodatis*, *De venditionibus*, *De donationibus*, *De successionibus* zusammengefasst sind, trotzdem aber alle eine durchlaufende Capitelzählung tragen. Das Capitel wurde vermuthlich wie in den späteren Redaktionen als *aera* oder *era* bezeichnet.

Wäre uns der Anfang des Gesetzbuches überliefert, so würde darin nicht nur der Gesetzgeber, der in erster Person redend im Gesetzbuche auftritt, genannt sein, sondern es würde auch wie im Eingange der Lex Burgundionum Gundobads und im Publikationsgesetze Reccessvinds (L. Vis. II, 1, 4) gesagt sein, für wen das neue Gesetzbuch gelten sollte. Wir können aber auch so feststellen, dass, wie das Gesetzbuch Gundobads nicht nur für Burgunder unter einander, sondern auch für Rechtshandel zwischen Burgundern und Römern galt, so auch Eurichs Gesetzbuch nicht nur, was sich von selbst versteht, für die Gothen, sondern auch in den gemischten Rechtssachen, an denen Gothen und Römer betheiligt waren, Geltung haben sollte. In einer Anzahl von Capiteln enthalten die Fragmente des Codex Euricianus (c. 276. 277. 304. 312) sowie sicher demselben Gesetzbuche entnommene *Antiquae* (L. Vis. X, 1, 8. 9. 16; 3, 5) Bestimmungen über rechtliche Beziehungen zwischen Gothen und Römern. Dass aber das Gesetzbuch Eurichs etwa nur in den ausdrücklich darin berücksichtigten Fällen für solche gemischten Processe habe gelten sollen, während im übrigen etwa, wie später im fränkischen Reiche, das Personalitätsprinzip geherrscht habe, nach welchem in gemischten Processen jede Partei nach ihrem eigenen persönlichen Rechte beurtheilt wurde, ist nicht anzunehmen; denn dieses Prinzip hat sich, wie Brunner I, S. 261 gezeigt hat, erst im fränkischen Reiche und wahrscheinlich aus den dort herrschenden besonderen Verhältnissen entwickelt. Auch die Analogie des burgundischen Rechtes (s. Gundobads *prima constitutio* § 3), die vielleicht sogar auf eine Nachbildung des westgothischen Gesetzbuches zurückzuführen ist, spricht deutlich für jene Ansicht<sup>1</sup>.

1) Auch Brunner S. 260 nimmt sie unter Berufung auf Bethmann-